

Statuten

Landesverband der Elternvereine an
öffentlichen Schulen
im Burgenland
30. März 2006

I. Name, Sitz und Aufbau des Verbandes

§ 1

Der Verein führt den Namen „Landesverband der Elternvereine an öffentlichen Schulen im Burgenland“ mit der Kurzbezeichnung „Landesverband Burgenland“ und ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Er hat seinen Sitz in Eisenstadt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Burgenland. Der Verband ist überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2

Der Landesverband Burgenland besteht aus zwei Trägerorganisationen, dem Katholischen Familienverband der Diözese Eisenstadt sowie den Kinderfreunden Burgenland.

II. Zweck des Verbandes

§ 3

Der Landesverband Burgenland hat die Aufgabe, auf allen Gebieten den Eltern der burgenländischen SchülerInnen zu helfen, ihrer Verantwortung für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder bestmöglichst gerecht zu werden.

§ 4

In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Landesverband Burgenland insbesondere

- a) die Elternvereine der Schulen des Burgenlandes zusammenzufassen, Neugründungen zu fördern, Elternvereine bei der Erfüllung ihrer Vereinszwecke zu unterstützen.
- b) die Mitgliedschaft beim „Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen wahrzunehmen;
- c) die Vertretung der Eltern in den kollegialen Schulbehörden beratend zu unterstützen
- d) den Schulbehörden, u.a. durch Elternbeiräte, beratend und helfend zur Seite zu stehen
- e) die Rechte und Interessen der Eltern gegenüber Organisationen und Behörden zu vertreten;
- f) in Fragen der Erziehung außerhalb der Schule (Einfluß auf Literatur, Film, Rundfunk, Fernsehen, Verkehrserziehung, Förderung des Sparsinnes usw.) mit Organisationen und Behörden zusammenzuarbeiten;
- g) ein Mitteilungsblatt und andere dem Vereinszweck dienende Druckschriften herauszugeben;
- h) Veranstaltungen, Vorträge und Kurse zur Elternbildung veranstalten.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Jeder von der Vereinsbehörde nicht untersagte und wirklich tätige Elternverein, dessen Statuten denen des Landesverbandes Burgenland nicht widersprechen, kann Mitglied des Landesverbandes sein.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung bzw. durch Einzahlung des von der Vollversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages erklärt.

§ 6

Mitglieder des Landesverbandes sind

- a) alle im § 5 genannten Elternvereine im Burgenland
- b) der Katholische Familienverband der Diözese Eisenstadt
- c) die Kinderfreunde Burgenland

§ 7

Die Mitgliedschaft beim Landesverband Burgenland endet, wenn

- a) der Elternverein seinen Austritt aus dem Landesverband Burgenland schriftlich erklärt
- b) der Elternverein in einer Vollversammlung des Landesverbandes Burgenland mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen wird;
- c) ein Elternverein behördlich aufgelöst wird bzw. seine Selbstauflösung beschließt.

In jedem Fall ist ein Elternverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verpflichtet, für das laufende Vereinsjahr seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Ein Elternverein, der vom Landesverband Burgenland ausgeschlossen wurde, kann binnen 4 Wochen Berufung beim Dachverband einbringen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 8

Eine schriftliche Erklärung des Austrittes, die bis zum 31. Mai beim Landesverband Burgenland eingelangt ist, wird mit dem Ende des Vereinsjahres wirksam.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Landesverbandes Burgenland in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen desselben teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 10

Die Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstandes, sowie das Stimmrecht bei allen Beschlüssen der Vollversammlungen. Passiv wahlberechtigt ist jeder, dessen Kind eine Schule im Burgenland besucht und wenn der Elternverein dieser Schule Mitglied des Landesverbandes ist.

§ 11

Zu den Pflichten der Mitglieder gehören

- a) die Befolgung der Statuten, sowie der Beschlüsse der Vollversammlung
- b) die Entrichtung des Jahresbeitrages, der bis zum 31. Dezember jeden Jahres erlegt sein muß
- c) die Mitteilung über die Anzahl der in dem Elternverein zusammengefaßten Mitglieder und die Nominierung der Delegierten zur Vollversammlung.

V. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

§12

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch den von der ordentlichen Vollversammlung festzusetzenden Jahresbeitrages der Mitglieder
- b) durch Spenden bzw. durch den Erlös aus Veranstaltungen oder durch den Verkauf von Druckwerken;
- c) durch Subventionen

VI. Vereinsjahr

§ 13

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

VII. Organe des Landesverbandes Burgenland

§ 14

Die Geschäfte des Landesverbandes besorgt

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kontrollausschuß
- d) das Schiedsgericht

VIII. Vollversammlung

§ 15

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt.

Der Vorstand kann von sich aus oder über Wunsch von einem Zehntel der Mitglieder jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

§ 16

Die Einladung zur ordentlichen Vollversammlung hat schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

§ 17

Der Vollversammlung obliegt die Beschlußfassung über alle Punkte der Tagesordnung, insbesondere über

- a) den Bericht des Vorstandes und seine Entlastung
- b) den Bericht des Kontrollausschusses
- c) die Wahl des Vorstandes und des Kontrollausschusses
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Änderung der Statuten
- f) die Auflösung des Landesverbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens
- g) alle 2 Jahre die Wahl des Vorstandes
- h) die Beschlußfassung der eingebrachten Anträge, welche eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen

§ 18

Eine statutengemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Sie faßt im Regelfall ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenänderung sowie die Auflösung des Landesverbandes. Für diesbezügliche Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 19

Delegierte zur Vollversammlung sind

- a) Jeder Elternverein, der Mitglied beim Landesverband ist entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte
- b) acht stimmberechtigte Delegierte des Katholischen Familienverbandes der Diözese Eisenstadt
- c) acht stimmberechtigte Delegierte der Kinderfreunde Burgenland

§ 20

Auf Einladung des Vorstandes können Vertreter der Schulbehörde, Lehrpersonen und andere Personen an der Vollversammlung teilnehmen.

IX. Vorstand

§ 21

Der Vorstand besteht aus

- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin mit seinem/ihrer StellvertreterIn
- c) dem Kassier bzw. der Kassierin und seinem/ihrer StellvertreterIn
- d) dem Öffentlichkeitsreferenten bzw. der Öffentlichkeitsreferentin und seinem/ ihrer StellvertreterIn
- e) sowie 4 weitere BeisitzerInnen

§ 22

Die Vorsitzenden erstellen nach Absprache mit den Vorsitzenden vom Katholischen Familienverband und den Burgenländischen Kinderfreunden einen Wahlvorschlag. Dieser Wahlvorschlag wird von der Vollversammlung aufgrund des gemeinsamen Vorschlages auf die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind solange wiederwählbar, solange ihre Kinder eine Schule besuchen, dessen Elternverein Mitglied beim Landesverband ist.

§ 23

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Vereinsjahr zusammen. Die Tagesordnung wird von den beiden Vorsitzenden festgelegt.

§ 24

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner administrativen Aufgaben einen besoldeten oder ehrenamtlichen Sekretär zu bestellen, der unmittelbar dem Vorstand verantwortlich ist. Der Sekretär hat im Vorstand nur eine beratende, aber keine beschließende Stimme.

§ 25

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 26

Die Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Landesverband Burgenland nach außen. Die Geschäfte werden gemeinsam geführt, wobei in der konstituierenden Vorstandssitzung die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben festgelegt werden muß. Es besteht die Verpflichtung der gegenseitigen Information; dazu soll nach Möglichkeit ein monatlicher „Jour fix“ abgehalten werden.

§ 27

Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter führen über jede Vorstandssitzung ein Protokoll, das innerhalb von zwei Wochen den beiden Vorsitzenden zugestellt wird. Weiters haben sie die von den Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung für die Vorstandssitzung und die Vollversammlung auszusenden. Die Versendung von Informationsmaterial wie Zeitungen, Broschüren etc. obliegt ebenfalls dem Schriftführer mit seinem Stellvertreter.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auch an einzelne besoldete oder ehrenamtliche Mitarbeiter delegieren.

§ 28

Der Kassier hat mit seinem Stellvertreter neben der Führung der Kassa die Aufgabe den Mitgliedsbeitrag einzuheben, einen Jahresvoranschlag und einen Jahresabschluß zu erstellen, sowie die Versicherungsangelegenheiten wahrzunehmen. Die Geldgebarung betreffenden Schriftstücke sind vom Kassier und einem weiteren Vorstandsmitglied mit zu unterfertigen.

X. Kontrollausschuß

§ 29

Von der Vollversammlung wird aus den passiv Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes, ein zweiköpfiger Kontrollausschuß gewählt.

§ 30

Dem Kontrollausschuß obliegt

- a) die Überprüfung des Landesverbandes Burgenland und die Berichterstattung vor dem Vorstand und der Vollversammlung; dazu hat er die Möglichkeit in die Sekretariatsunterlagen Einsicht zu nehmen,
- b) die Prüfung der stimmberechtigten Delegierten bei der Vollversammlung;
- c) die Überprüfung der Geldgebarung des Landesverband Burgenland

XI. Schiedsgericht

§ 31

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem

Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XII. Auflösung des Landesverbandes Burgenland

§ 32

Die Auflösung des Landesverbandes Burgenland kann nur in einer ordentlichen Vollversammlung bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die ordentliche Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein allfälliges Reinvermögen ist schulischen oder sozialen Zwecken zuzuführen.